

Eingegangen

29. JULI 2010

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Klo-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 128
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Hauptzugang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 27.07.2010

Geschäftszeichen
9 O 464/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
269

Fax
518

Datum
26.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Freyer
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift**Landgericht Berlin****Eing.: 27. JULI 2010**Vorab per Telefax: 030 90188-518Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin**Eingegangen**

29. JULI 2010

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE23. Juli 2010
51
KM-Scheck-über
AKT. AnlRA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.comUnser Zeichen: 1259088.ALD.igw
500685491_1.DOC**Aktenzeichen: 9 O 464/08**

In dem Verfahren

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklungbeantragen wir,der sofortigen Beschwerde der Klägerin vom 14.07.2010 nicht abzuhelpfen,
sondern diese zurückzuweisen.**Begründung:**Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichtes
Berlin vom 28.06.2010 ist unbegründet.Das Landgericht Berlin hat mit Beschluss vom 28.06.2010 die Anträge der Klä-
gerin vom 14.05.2010 gemäß § 321 ZPO und gemäß § 321 a ZPO zurückgewiesen.
Mit ihrer sofortigen Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Zurückwei-
sung ihres Antrages auf Ergänzung der Entscheidung gemäß § 321 Abs. 1 ZPO. Sie
begründet ihre sofortige Beschwerde damit, dass das Landgericht Berlin – „zum
wiederholten Male“ – den Vortrag der Klägerin im Zusammenhang mit der Streit-
verkündung übergangen habe. Die Klägerin stützt diesen dem Landgericht Berlin
unterbreiten Vorwurf darauf, dass das Landgericht hinsichtlich der Ausführungen
zur Streitverkündung fälschlich auf Blatt 22 Abs. 2 des Urteils verwiesen habe,
obwohl sich die maßgebliche Textpassage im Urteil auf Blatt 21 Abs. 2 befunden
habe.

Der Umstand, dass das Landgericht Berlin in seinem Beschluss vom 28.06.2010 im Zusammenhang mit der Streitverkündung aufgrund eines offensichtlichen Zahlendrehers nicht auf Seite 21 Abs. 2, sondern auf Seite 22 Abs. 2 des Urteils verweist, rechtfertigt nicht den Vorwurf, dass das Landgericht Berlin den Vortrag der Klägerin übergangen habe. Auf Seite 22 Abs. 2 des Urteils setzt sich das Landgericht Berlin mit dem für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderlichen Feststellungsinteresse auseinander. Ausführungen zur Streitverkündung enthält Seite 22 Abs. 2 des Urteils nicht. Ausführung zur Streitverkündung finden sich ausschließlich auf Seite 21 Abs. 2. Mit der Streitverkündung im Frankfurter Verfahren hat sich das Landgericht Berlin ausweislich Seite 3 des Beschlusses vom 28.06.2010 aber ausdrücklich auseinandergesetzt, sodass der Zahlendreher im Verweis auf Seite 22 Abs. 2 statt Seite 21 Abs. 2 des Urteils offensichtlich kein Indiz dafür sein kann, dass der Vortrag der Klägerin übergangen worden wäre.

Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, da über den Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin vom 10.11.2009 durch Beschluss vom 17.04.2010 entschieden wurde und zwar auch soweit es um die Berichtigung des Urteils im Zusammenhang mit der Streitverkündung ging. Das Landgericht Berlin hat dem Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin vom 10.11.2009 im Hinblick auf zwei fehlerhafte Daten stattgegeben. Im Übrigen wurde der Tatbestandsberichtigungsantrag vollumfänglich zurückgewiesen, also auch hinsichtlich der von der Klägerin beantragten Berichtigung des Urteils zur komplexen Streitverkündung.

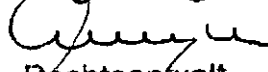
Wie mit Schriftsatz vom 03.06.2010 bereits ausgeführt, ist ein nicht beschiedener Haupt- oder Nebenanspruch nicht verblieben, sodass ein Antrag auf Ergänzung der Entscheidung von vornherein nicht in Betracht kam. Der Antrag gemäß § 321 Abs. 1 ZPO war damit unzulässig. Folglich ist daher die hier gegengerichtete sofortige Beschwerde unbegründet.

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt

beglaubigt



Rechtsanwalt